

**Dr. Hans-Joachim Förster
CDU-Fraktion**

GR 26.3.2015

TOP 5 Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen

Ich möchte die Ausführungen des OB mit wenigen Sätzen ergänzen bzw. unterstreichen. Die von den Grundstückseigentümern anzufordernden Ausgleichsbeträge sind beileibe keine von der Stadt entdeckte Geldquelle bzw. gar „städtische Behördenwillkür“, um den in letzter Zeit so sehr strapazierten Begriff hier aufzugreifen. Ganz im Gegenteil:

Die Stadt ist gemäss § 154 Baugesetzbuch ausdrücklich dazu verpflichtet, von privaten Grundstückseigentümern in einem förmlich festgelegten und durch Zuschüsse der öffentlichen Hand geförderten Sanierungsgebiet, hier das Gebiet „Kernstadt“, für die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung Ausgleichsbeträge zu erheben.

Daran führt kein Weg vorbei! Ausnahmen, wie gehört: geringfügige Bodenwert-Erhöhung und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand.

Der Gutachterausschuss der Stadt hat diese Beträge in mehreren Sitzungen für jedes einzelne der rund 70 Grundstücke sorgfältig ermittelt, assistiert von Herrn Kessler, einem ausgewiesenen Experten der Kommunal-Entwicklung GmbH, einer Tochter der LBW.

Vorgegangen wurde dabei, wie schon seit 2003 praktiziert, nach dem rechtlich anerkannten Berechnungsverfahren-Modell „Niedersachsen“, das mit der computergestützten sog. Bodenstein-Formel arbeitet.

Die ermittelten Ausgleichsbeträge, die nunmehr in Rechnung gestellt werden, sind somit absolut hieb- und stichfest.

Zustimmung der CDU-Fraktion